

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem **Mandantenrundschreiben I/2002** erhalten Sie einige ausgewählte Themen in übersichtlicher Form aufbereitet. Wir danken allen, die uns für das Jahr 2002 Ihre guten Wünsche übermittelt haben und erwidern diese auf das herzlichste. Vor allem wünschen wir Ihnen und Ihren Familien eine recht gute Gesundheit.

Für Anfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

E. Wünsche  
Steuerberater

### Termine Februar 2002

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck/bar
<b>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag<sup>2</sup></b>	11.2.2002	18.2.2002	18.2.2002 <sup>3</sup>
<b>Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag</b>	11.2.2002	18.2.2002	keine Schonfrist
<b>Umsatzsteuer<sup>4</sup></b>	11.2.2002	18.2.2002	18.2.2002 <sup>3</sup>
<b>Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung<sup>5</sup></b>	11.2.2002	18.2.2002	18.2.2002 <sup>3</sup>
<b>Gewerbsteuer</b>	15.2.2002	20.2.2002	keine Schonfrist
<b>Grundsteuer</b>	15.2.2002	20.2.2002	keine Schonfrist

<sup>1</sup> Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>3</sup> Wenn gleichzeitig mit der Abgabe der Anmeldung gezahlt wird.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

<sup>5</sup> Vgl. ggf. Information "Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen"

### Geschenke an Arbeitnehmer dürfen teurer werden

Aufmerksamkeiten gehören nicht zum steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn. Die Freigrenze für Sachgeschenke, die der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer wegen eines besonderen persönlichen Ereignisses steuer- und sozialversicherungsfrei zuwenden kann (u.a. Blumenstrauß, Buch oder CD zum Geburtstag), ist ab 2002 auf 40 € angehoben worden. Diese Freigrenze ist kein Jahresbetrag, sondern sie kann ggf. mehrfach im Jahr ausgeschöpft werden. Beispiele: Sachgeschenke zum Namenstag, zur Verlobung oder zur Einschulung des Kindes (§ 3 Nr. 15 EStG; R 73 Abs. 1 LStR 2002).

Hinweis: Geld- oder Sachgeschenke, die Arbeitnehmer anlässlich ihrer Eheschließung oder der Geburt eines Kindes erhalten, sind jeweils bis zu 358 € steuer- und sozialversicherungsfrei (sog. Heirats- und Geburtsbeihilfe).

## Berufliche Fort- und Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers

führen nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, wenn sie im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt werden. Hiervon wird ausgegangen, wenn der Arbeitgeber die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme zumindest teilweise auf die Arbeitszeit anrechnet. Selbst sprachliche Bildungsmaßnahmen führen unter dieser Voraussetzung nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, wenn der Arbeitgeber die Sprachkenntnisse in dem für den Arbeitnehmer vorgesehenen Aufgabengebiet verlangt. Es dürfen aber keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Teilnahme Belohnungscharakter hat (R 74 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 LStR 2002).

## Wichtige Euro-Beträge ab 2002 bei der Einkommensteuer

Die neuen Einkommensteuer-Richtlinien 2001 sind in Kraft getreten. Sie tragen der Euro-Umstellung ab dem Veranlagungszeitraum 2002 dadurch Rechnung, dass neben den für den Veranlagungszeitraum 2001 geltenden DM-Beträgen auch die Euro-Beträge ausgewiesen werden. Die nachfolgende Übersicht enthält einen Auszug der Euro-Beträge, die bisher nicht gesetzlich bekannt gemacht wurden:

Inhalt	DM	Euro
Mindestbarentlohnung bei Arbeitsverhältnissen zwischen Eltern und Kindern	200	100
Ansatz von Bewirtungskosten bei Bewirtung in betriebseigener Kantine	30	15
Nachweiserleichterung bei Bewirtung in Gaststätten bis zu einem Rechnungsbetrag von	200	100
Keine notwendige Aufnahme geringwertiger Wirtschaftsgüter ins Bestandsverzeichnis bei Anschaffungskosten bis	100	60
Behandlung von Computerprogrammen als abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter bei Anschaffungskosten bis	800	410
Keine besondere Aufzeichnungspflicht für geringwertige Wirtschaftsgüter bei Anschaffungs-/Herstellungskosten bis	100	60
Aufteilung von Steuerberater-Kosten in Werbungskosten/Betriebsausgaben sowie Sonderausgaben nach den Angaben des Steuerpflichtigen bei Aufwendungen bis	1.000	520
Umsatzgrenze für Abgabe von Speisen und zugekaufte Getränke	100.000	51.500
Umsatzgrenze für Überlassung von Wirtschaftsgütern an andere Betriebe	20.000	10.300
Nichtbeanstandungsgrenze für die Annahme von Erhaltungsaufwendungen	4.000	2.100

## Wann die GmbH Sozialversicherungsbeiträge besser für sich behält

Es kostet keine Lohnsteuer, wenn der Sozialversicherungsträger wegen fehlender Sozialversicherungspflicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers rückwirkend die irrtümlich geleisteten Arbeitgeberanteile zur Renten- und Arbeitslosenversicherung an die GmbH erstattet, ohne dass diese sie an den Geschäftsführer weiterleitet. Das gilt auch für die Erstattung der gesetzlichen Arbeitnehmeranteile an den Gesellschafter-Geschäftsführer. Falls der Geschäftsführer die Arbeitnehmeranteile in seiner Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben abgezogen hatte, ist dieser Sonderausgabenabzug ebenso wie die Kürzung

des sog. Vorwegabzugs wieder rückgängig zu machen.

Werden die Arbeitgeberanteile an die GmbH erstattet und von der Gesellschaft an den Gesellschafter-Geschäftsführer weitergegeben, liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn oder aber eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) vor. Auch wenn der Arbeitgeber auf die Rückzahlung der Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung verzichtet, damit sie für die freiwillige Versicherung des Gesellschafter-Geschäftsführers in der gesetzlichen Rentenversicherung verwendet werden, liegt ebenfalls steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, falls keine vGA gegeben ist.

(Vfg. OFD Magdeburg v. 1.8.2001 - 5 2333 - 21 - St 224; DB 40/01, 2120).

### **Lohnsteuerbescheinigung bei maschineller Lohnabrechnung**

Die Verwaltung hat die Vordruckmuster für die maschinelle Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung 2002 bekannt gemacht. Sie hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die maschinell erstellte Lohnsteuerbescheinigung vom Arbeitgeber mit der Lohnsteuerkarte fest verbunden werden muss. Dabei ist eine flächendeckende Verbindung mit der Rückseite der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich. Es genügt, wenn die maschinell erstellte Lohnsteuerbescheinigung etwa am oberen Rand der Lohnsteuerkartenrückseite so angeklebt wird, dass die Verbindung ohne Beschädigung der Steuerkarte bzw. der Lohnsteuerbescheinigung nicht wieder gelöst werden kann. Durch diese Vorsichtsmaßnahme wird ausgeschlossen, dass der Arbeitnehmer eine fremde Lohnsteuerbescheinigung (nicht seine eigene) beim Finanzamt einreicht. Übrigens - und das ist für die Praxis durchaus bedeutsam: maschinell erstellte Lohnsteuerbescheinigungen braucht der Arbeitgeber nicht handschriftlich zu unterzeichnen (BdF-Schreiben v. 4.10.200 1 - IV C 5 - 5 2378 - 8/01; NSTI-Kennziffer 4642).

### **Vorsorgeleistungen bei geringfügig Beschäftigten abziehbar?**

Ist eine Ehefrau als geringfügig Beschäftigte bei ihrem selbständig tätigen Ehemann in einem steuerlich anzuerkennenden steuerfreien Arbeitsverhältnis tätig, können bei der gemeinsamen Einkommensteuerveranlagung die vom Ehemann für seine Frau aufgewandten pauschalen Sozialversicherungsbeiträge (10 % Kranken-, 1-2 % Rentenversicherung) nicht als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Grund: Sie hängen wirtschaftlich unmittelbar mit steuerfreien Einnahmen der Ehefrau zusammen. Anders ist die Situation, wenn ein Steuerpflichtiger neben einer sozialversicherungspflichtigen Haupttätigkeit zusätzlich noch einen 630-DM-Job ausübt und der Arbeitgeber seinen Anteil an den Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung abführen muss. Trägt der Arbeitgeber zusätzlich die pauschalierte Lohnsteuer, werden die Einnahmen bei der gemeinsamen Einkommensteuerveranlagung nicht angesetzt. Die Arbeitnehmer-Sozialversicherungsbeiträge stehen jetzt nicht mehr in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen, sie können als Sonderausgaben abgezogen werden (Vfg. OFD Berlin v. 16.7.2001 - St 178-S 2221-2/00).

### **Wie werden Lohnkosten bei mehreren Tätigkeiten steuerlich berücksichtigt?**

Im Streitfall war eine Sekretärin sowohl für ein Einzelunternehmen als auch für die vom Einzelunternehmer beherrschte GmbH tätig. Die anfallenden Lohnkosten wurden wirtschaftlich in voller Höhe vom Einzelunternehmen getragen. Streitig war, wie diese Kosten steuerlich berücksichtigt werden müssen. Hierfür hat das Finanzgericht Baden-Württemberg folgende Grundsätze aufgestellt (FG Baden-Württemberg v. 29.3.2001 -10 K 235/98, rkr.; EFG 2 1/01, 1421):

- Die für die Sekretärin angefallenen Lohnkosten sind ggf. durch Schätzung auf die beiden Tätigkeiten zu verteilen.
- Der auf die Tätigkeit bei dem Einzelunternehmen entfallende Teil der Lohnkosten ist dort als Betriebsausgaben abziehbar und wirkt sich auch mindernd auf die

Gewerbesteuer aus.

- Für den auf die Tätigkeit bei der GmbH entfallenden Teil der Kosten gilt Folgendes: Gehören die GmbH-Anteile zum Betriebsvermögen des Einzelunternehmers, sind sie bei den gewerblichen Einkünften als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Sind die GmbH-Anteile hingegen dessen Privatvermögen zuzurechnen, liegen Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen vor.
- Eine (anteilige) Berücksichtigung der Lohnkosten bei der GmbH kommt nicht in Betracht, weil sie diese Kosten nicht getragen hat.

### **Wann Beiträge zu einer Direktversicherung Sachbezüge sind**

Zahlt der Arbeitgeber Beiträge unmittelbar an die Lebensversicherung eines Arbeitnehmers, liegt darin ein Sachbezug, wenn er sich zu den Zahlungen vertraglich verpflichtet hat, so das Finanzgericht Düsseldorf. Folge: Es greift die Freigrenze von 50 DM monatlich (bis Ende 2001) bzw. 50 € ab Anfang 2002. Für die betriebliche Praxis ist die Entscheidung von erheblicher Bedeutung, da bei Beiträgen bis 50 DM bzw. 50 € monatlich auf die Beitragszahlungen keine pauschale Lohnsteuer abgeführt werden muss (FG Brandenburg v. 25.5.2000 - 4 K 1682/99 L, vorl. n. rkr.; EFG 16/00, 855).

### **Aktueller Hinweis auf das Gesetz zur Bauabzugssteuer**

Das skandalöse Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe wollen wir im Einzelnen nicht nochmals kommentieren (BStBl 2001 I S. 602 ff.).

Die Freistellungsbescheinigung muss vor der ersten Zahlung vorliegen. Nachträglich vorgelegte Freistellungsbescheinigungen wirken nicht rückwirkend. Nach Tz. 37 des BMF-Schreibens reicht die Vorlage der Freistellungsbescheinigung bis zum 10. Februar 2002, wenn eine Anmeldung der Bauabzugssteuer noch nicht erfolgte (= erste Anmeldefrist).

Generalbauunternehmer gehen nach unserem Kenntnissstand immer stärker dazu über, dass der leistende Bauunternehmer eine objektbezogene Freistellungsbescheinigung vorlegen muss. Was geschieht, wenn im nachhinein eine wesentliche Veränderung oder Erweiterung des Bauvorhabens vereinbart ist und was ist wesentlich? Das BMF-Schreiben schweigt über derartige Sachverhalte.

Alle Steuerpflichtigen müssen sich aufgefordert fühlen, sich gegen ein derartig abenteuerliches Gesetz zu wehren. Soweit Handwerkskammern dieses Gesetz begrüßen, haben sie aus unserer Sicht die einschränkenden Dimensionen dieses Gesetzes und die Gefährlichkeit für die Wirtschaft noch nicht erkannt. Artikel 12 GG und die Dienstleistungsfreiheit innerhalb der EU sind aus unserer Sicht missachtet worden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verbietet derartige Gesetze; sie können rechts-staatlich nicht haltbar sein, wenn der "Ehrliche" für den "Unehrliehen" die Steuern eintreiben soll zugunsten des "Rechtsstaates".

In diesem Zusammenhang bleibt noch festzustellen, dass vorläufiger Rechtsschutz bei Verweigerung der Freistellungsbescheinigung wohl nur durch eine einstweilige Anordnung im Sinne des § 114 FGO gewährt werden kann.

Bei Redaktionsschluss erreichte uns noch die Nachricht eines Gespräches mit der Oberfinanzdirektion Cottbus. Diese sieht auch dann die Anwendung obigen Gesetzes als möglich, wenn es sich um so genannten Bau von selbstgenutzten Objekten handelt. Bekanntlich trifft dieses Gesetz nicht den Bau von selbstgenutzten Objekten. Hier entsteht die nächste Falle. Wird die beabsichtigte Selbstnutzung nicht durchgeführt, weil das Objekt zum Verkauf angeboten wird, so ist der Verkäufer Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, so dass der Abzug generell vorzunehmen ist. Auch hier ist dann

wieder streitig, ab welchem Zeitraum diese Tatsache zu beachten ist. Aus unserer Sicht wird es der Zeitpunkt sein, in dem der Steuerpflichtige die Absicht hatte dieses Objekt nunmehr unternehmerisch durch den Verkauf zu nutzen oder dieses Objekt als dritte Wohnung dem vermieteten Bestand zuzuführen.

Das BMF-Schreiben vom 1. November 2001 BStB1 2001 1 S. 804, macht Ausführungen, wenn das Bauwerk sowohl unternehmerischen als auch nichtunternehmerischen Zwecken dient und fordert einen anteiligen Einbehalt auf den unternehmerischen Teil. Besonders für Hausverwalter wird es sehr schwierig werden, die Anforderungen für Wohnungseigentümergeinschaften zu erfüllen, denn die sind nur vom Steuerabzug befreit, wenn alle Wohnungen von den Eigentümern zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden.

### **Steuernummer auf dem Rechnungsformular nach dem 30.06.2002 Pflicht**

Gesetz zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und anderen Steuern: Am 30.11.2001 hat der Bundesrat dem Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz zugestimmt. Damit soll zukünftig insbesondere der missbräuchliche Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugsrechts -- namentlich mit Hilfe zwischengeschalteter betrügerischer Unternehmen, die eine in Rechnung gestellte, aber nie gezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer beim Finanzamt geltend machen -- begegnet werden. Die Maßnahmen betreffen vor allem die Ergänzung der Rechnungsanforderungen um die Angabe der

**Umsatzsteuernummer** des leistenden Unternehmers sowie die Einführung einer **Haftung** schuldhaft nicht abgeführte Umsatzsteuer für solche Unternehmer, die bei Abschluss des Vertrags über ihren Eingangsumsatz davon Kenntnis hatten. Finanzbeamte können im Rahmen einer "**Umsatzsteuer-Nachschau**" ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsräume betreten, um umsatzsteuerrelevante Sachverhalte anhand von Unterlagen zu überprüfen. Die bei der Nachschau getroffenen Feststellungen dürfen auch für andere Steuerarten ausgewertet werden. Die Nichtzahlung der Umsatzsteuer kann zukünftig als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Im Fall gewerbs- oder bandenmäßiger Nichtzahlung der Umsatzsteuer kann eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren, bei gewerbs- oder bandenmäßiger Steuerhinterziehung von einem Jahr bis zu zehn Jahren verhängt werden. Darüber hinaus sieht das Gesetz die Kostentragung für den Kläger eines finanzgerichtlichen Verfahrens vor, wenn das Gericht Erklärungen und Beweismittel berücksichtigt, die im Einspruchsverfahren rechtmäßig (wegen verspäteten Vorbringens) zurückgewiesen worden sind.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr